

Satzung

zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Konz vom 25. August 2015 (2. Änderung vom 21. August 2019)

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 20.08.2019 aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Hinweis:

Auch wenn im Text nicht explizit ausgeschrieben, beziehen sich alle personenbezogenen Formulierungen auf weibliche und männliche Personen. Zur Gewährleistung der besseren Lesbarkeit der Satzung wurde darauf verzichtet, in jedem Einzelfall beide Formen in den Text aufzunehmen.

§ 1

Die Bestimmungen des § 4 Abs. 3 Ziff. 5, des § 5 Ziff. 1, des § 7 Abs. 2 und 7, des § 8 Abs. 1, des § 9 Abs. 1, des § 10 Abs. 1 und des § 12 Abs. 1 Satz 2 werden wie folgt geändert; weiterhin wird § 4 Abs. 3 um die Ziff. 10 ergänzt; im Gegenzug entfällt die Bestimmung des § 4 Abs. 4 Ziff. 4:

§ 4

Übertragung von Aufgaben auf Ausschüsse

- (3) Dem Haupt- und Finanzausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:
1. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu einem Betrag von 50.000 €
 5. An- und Verkauf von bebauten und unbebauten Grundstücken und Grundstückstausch bis zu einer Wertgrenze von 100.000 €;
 10. Ausübung oder Nichtausübung eines gesetzlichen Vorkaufsrechts (§ 24 ff BauGB) abschließend, sofern nicht dem Bürgermeister übertragen.
- (4) Dem Ausschuss für Bauen, Stadtentwicklung und Umweltschutz wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:
4. –entfällt–

§ 5

Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf den Bürgermeister

Auf den Bürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 20.000,00 € im Einzelfall,

§ 7

Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Stadtrates

- (2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines monatlichen Grundbetrags in Höhe von 30 € und eines Sitzungsgeldes in Höhe von 40 €. Der Jahresbetrag des monatlichen Grundbetrags wird um 50 % gekürzt, wenn das Stadtratsmitglied an mindestens der Hälfte der in diesem Jahr stattgefundenen Stadtratssitzungen ohne triftigen Grund nicht teilgenommen hat oder von der Teilnahme gemäß § 38 GemO ausgeschlossen war.
- (4) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Selbstständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstaufschlag in Höhe eines Durchschnittssatzes von 30,- € ersetzt. Hierbei wird eine zeitliche Beschränkung **von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr** festgesetzt. Personen, die weder einen Lohn- noch einen Verdienstaufschlag geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Ausgleich entsprechend den Bestimmungen des Satzes 2.
- (7) Die Vorsitzenden der im Stadtrat gebildeten Fraktionen erhalten abweichend von Absatz 2 ein Sitzungsgeld in Höhe von 80 €.

§ 8

Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Stadtrates erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 40 €.

§ 9

Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ortsbeiräten

- (1) Die Mitglieder der Ortsbeiräte erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 40 € für die Teilnahme an Rats- und Fraktionssitzungen.

§ 10
Entschädigung für Mitglieder des Beirates für Migration und Integration

- (1) Die Mitglieder des Beirates für Migration und Integration erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 40 €.

§ 12
Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

- (1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Bürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters nach KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Bürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags der dem Bürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Ehrenamtliche Beigeordnete ohne Geschäftsbereich, die den Bürgermeister bei Veranstaltungen (§ 50 Abs. 2 Satz 7 GemO) oder bei ihnen übertragenen einzelnen Amtsgeschäften (§ 50 Abs. 3 Satz 2 GemO) während eines kürzeren Zeitraumes als einen vollen Tag vertreten, erhalten als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld in Höhe von 40 €.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Konz, 21. August 2019
STADT KONZ

Joachim Weber
Bürgermeister